

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3293

der Abgeordneten Barbara Richstein

der CDU-Fraktion

Drucksache 5/8297

EU-Asylgesetzgebung und Umsetzung in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3293 vom 10.12.2013:

Im Juni 2013 wurde die EU-Asylgesetzgebung umfassend neu geregelt. So wurden die sogenannte Aufnahme richtlinie, die Asylverfahrensrichtlinie und die Dublin–III–Verordnung beschlossen. Durch die menschlichen Tragödien im Mittelmeerraum sind die weltweite Armutsbekämpfung und eine europäisch ausgerichtete Flüchtlingspolitik auch in der Öffentlichkeit stärker in den Fokus gerückt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen haben die neuen bzw. geänderten EU-Richtlinien und Verordnungen zur Asylpolitik für Brandenburg und wie bewertet die Landesregierung diese?
2. Welche Auswirkungen hat die neue EU-Asylgesetzgebung auf die Art und Weise der Arbeit der Härtefallkommission?
3. Welche konkreten Mindestnormen und –standards gelten mit der neuen EU-Gesetzgebung für die Aufnahme von Asylbewerbern und für Asylverfahren und wie werden diese in Brandenburg umgesetzt?
4. Wie viele Menschen aus welchen Herkunftsländern haben in den letzten zwölf Monaten einen Asylantrag in Brandenburg gestellt (unterteilt nach Frauen und Männer)?
5. Wie viele dieser Antragsteller aus welchen Herkunftsländern wurden inzwischen als Asylberechtigte anerkannt?
6. Wie viele Asylverfahren von Asylsuchenden aus welchen Ländern blieben in diesem Zeitraum aus welchen Gründen ohne Erfolg?

Datum des Eingangs: 22.01.2014 / Ausgegeben: 27.01.2014

7. Wie viele Asylsuchende in Brandenburg, deren Asylanträge nach der Dublin-II bzw. -III-Verordnung von einem anderen Mitgliedstaat der EU zu bearbeiten wären, können derzeit wegen Mängel in den dortigen Asylverfahren oder durch Überschreitung der Fristen, innerhalb derer eine Rückführung möglich gewesen wäre, nicht in diese Mitgliedstaaten zurückgeführt werden?
8. Wie lange dauert in Brandenburg durchschnittlich ein Asylverfahren? Ist zu erwarten, dass durch die neue EU-Gesetzgebung zur Asylpolitik die Asylverfahren in Brandenburg verkürzt werden?
9. Wie hoch ist in Brandenburg der prozentuale Anteil unbegründeter oder missbräuchlicher Asylanträge und inwiefern trägt die neue EU-Asylgesetzgebung aus Sicht der Landesregierung dazu bei, Missbrauchsversuche bei der Asylantragstellung zukünftig abzuwehren?
10. Durch welche konkreten Maßnahmen und Kooperationsformen sollen aus Sicht der Landesregierung zukünftige Mehrfachasylanträge in verschiedenen EU-Staaten verhindert werden und wie bewertet die Landesregierung die neue EUODAC-Datenbank?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Auswirkungen haben die neuen bzw. geänderten EU-Richtlinien und Verordnungen zur Asylpolitik für Brandenburg und wie bewertet die Landesregierung diese?

zu Frage 1:

Welche Auswirkungen die geänderte EU-Asylgesetzgebung für Brandenburg haben wird, lässt sich aus folgenden Gründen noch nicht abschließend bewerten: Die neue Aufnahme- und die Asylverfahrensrichtlinie bedürfen noch der Umsetzung in nationales Recht; hierfür hat der Bundesgesetzgeber bis zum 20. Juli 2015, für Artikel 31 Absätze 3, 4 und 5 der Asylverfahrensrichtlinie bis zum 20. Juli 2018 Zeit. Die neue Asylzuständigkeitsverordnung (Dublin III) sowie die geänderte EUODAC-Verordnung sind dagegen unmittelbar geltendes Recht. Die EUODAC-Verordnung ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten, anwendbar ist sie aber erst ab 20. Juli 2015. Bis dahin sind noch technische Vorkehrungen erforderlich.

Die Dublin-III-Verordnung ist ebenfalls am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und erstmals auf Anträge anwendbar, die ab 1. Januar 2014 gestellt werden. Sie hat Änderungen im Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaates zur Folge. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann die Landesregierung die damit verbundenen Auswirkungen auf das Land (noch) nicht abschätzen. Die Außenstelle des BAMF in Eisenhüttenstadt stellt das Verfahren

derzeit auf das neue, aufwändigere Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung um. Dieses sieht u. a. die umfassende schriftliche und mündliche Information des Antragstellers über das Dublin-Verfahren vor. Das führt nicht nur zu längeren asylrechtlichen Verfahren, sondern hat auch Auswirkungen auf die zeitnahe landesinterne Verteilung der Asylsuchenden aus der Erstaufnahmeeinrichtung. Dies hatte zu Jahresbeginn 2014 eine erneute deutliche Belastung der Erstaufnahmeeinrichtung zur Folge, ohne dass bisher absehbar ist, wann diese abgebaut werden kann.

Vor einer substanziellen Bewertung der Auswirkungen der neuen Dublin-Verordnung auf die Asylpraxis in Brandenburg bedarf es daher zunächst der Herausbildung einer Verfahrenspraxis des BAMF.

Frage 2:

Welche Auswirkungen hat die neue EU-Asylgesetzgebung auf die Art und Weise der Arbeit der Härtefallkommission?

zu Frage 2:

Auswirkungen auf die Arbeit der Härtefallkommission sind derzeit nicht erkennbar.

Frage 3:

Welche konkreten Mindestnormen und –standards gelten mit der neuen EU-Gesetzgebung für die Aufnahme von Asylbewerbern und für Asylverfahren und wie werden diese in Brandenburg umgesetzt?

zu Frage 3:

Die konkreten Mindestnormen und –standards sind dem jeweiligen Text der Aufnahme- und der Verfahrensrichtlinie zu entnehmen. Sie sind in Brandenburg wegen der noch ausstehenden Umsetzung in nationales Recht (siehe auch Antwort zu Frage 1) noch nicht rechtsverbindlich. Insofern bleibt das vom Bund zu initiiierende Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Unabhängig davon sieht sich die Landesregierung bereits jetzt in der Pflicht, den in der Aufnahmerichtlinie enthaltenen verbesserten Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, Rechnung zu tragen und ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung zu installieren. Dem dient u. a. die im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2013/2014 erfolgte Einrichtung der Stelle eines Dipl.-Psychologen bzw. einer Dipl.-Psychologin in der Erstaufnahmeeinrichtung. Weitere Schritte stimmen die zuständigen Ressorts in einer interministeriellen Arbeitsgruppe ab.

Frage 4:

Wie viele Menschen aus welchen Herkunftsländern haben in den letzten zwölf Monaten einen Asylantrag in Brandenburg gestellt (unterteilt nach Frauen und Männer)?

zu Frage 4:

Laut Statistik der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) ergibt sich zu den im Jahr 2013 in der Außenstelle des BAMF in Eisenhüttenstadt gestellten Asylanträgen folgendes Bild:

Staat	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
Erstanträge			
Afghanistan	72	44	116
Armenien	1	2	3
Bangladesch	4		4
Bosnien und Herzegowina	5	4	9
Dschibuti	1		1
Georgien	3		3
Indien	1		1
Irak	12	10	22
Iran, Islamische Republik	47	28	75
Jordanien	1		1
Kamerun	74	20	94
Kasachstan		1	1
Kenia	37	78	115
Kosovo, Republik	1		1
Kroatien	1	2	3
Lettland	1	1	2
Libanon	4	1	5
Lybisch-Arabische Dscham.		1	1
Mazedonien	32	25	57
Nepal	1		1
Nigeria	5	5	10
ohne Angabe	1		1
Pakistan	88	7	95
Polen	4	1	5
Russische Föderation	671	635	1306
Serbien, Republik	132	115	247
Somalia	214	63	277
sonstige Asiatische Staaten		1	1
Staatenlos	23	18	41
Südafrika	1	1	2
Sudan	4		4
Syrien, Arabische Republik	108	59	167
Tansania	1		1
Tschad	180	26	206
Türkei	33	13	46
Ungeklärt	35	12	47
Vietnam	29	16	45
Zwischenergebnis	1830	1189	3019
Folgeanträge			

Serbien	2	2	4
Gesamtergebnis	1832	1191	3023

Frage 5:

Wie viele dieser Antragsteller aus welchen Herkunftsländern wurden inzwischen als Asylberechtigte anerkannt?

Frage 6:

Wie viele Asylverfahren von Asylsuchenden aus welchen Ländern blieben in diesem Zeitraum aus welchen Gründen ohne Erfolg?

Frage 7:

Wie viele Asylsuchende in Brandenburg, deren Asylanträge nach der Dublin-II bzw. -III-Verordnung von einem anderen Mitgliedstaat der EU zu bearbeiten wären, können derzeit wegen Mängel in den dortigen Asylverfahren oder durch Überschreitung der Fristen, innerhalb derer eine Rückführung möglich gewesen wäre, nicht in diese Mitgliedstaaten zurückgeführt werden?

zu den Fragen 5 bis 7:

Die erfragten Zahlen und Daten stehen der Landesregierung aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des BAMF für die Durchführung der Asylverfahren und für die Entscheidungen in Dublin-Verfahren nicht zur Verfügung.

Frage 8:

Wie lange dauert in Brandenburg durchschnittlich ein Asylverfahren? Ist zu erwarten, dass durch die neue EU-Gesetzgebung zur Asylpolitik die Asylverfahren in Brandenburg verkürzt werden?

zu Frage 8:

Hinsichtlich der Dauer der Asylverfahren wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Bund die Vorgaben der EU-Gesetzgebung – z. B. die Prüfungsfristen nach der Asylverfahrensrichtlinie – in nationales Recht umsetzen wird und sich bereits daraus eine Verkürzung der Asylverfahren ergeben wird. Im Übrigen sieht der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund eine angestrebte Verkürzung der Asylverfahren auf drei Monate bis zum Erstentscheid vor.

Frage 9:

Wie hoch ist in Brandenburg der prozentuale Anteil unbegründeter oder missbräuchlicher Asylanträge und inwiefern trägt die neue EU-Asylgesetzgebung aus Sicht der Landesregierung dazu bei, Missbrauchsversuche bei der Asylantragstellung zukünftig abzuwehren?

zu Frage 9:

Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des BAMF für die Durchführung der Asylverfahren verfügt die Landesregierung nicht über die entsprechenden Erkenntnisse.

Frage 10:

Durch welche konkreten Maßnahmen und Kooperationsformen sollen aus Sicht der Landesregierung zukünftige Mehrfachasylanträge in verschiedenen EU-Staaten verhindert werden und wie bewertet die Landesregierung die neue EURODAC-Datenbank?

zu Frage 10:

Die Zuständigkeit für die sich aus der neuen EURODAC-Verordnung ergebenden Maßnahmen liegt beim Bund; die Abnahme von Fingerabdrücken für die EURODAC-Datenbank sowie der Abgleich mit den gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich durch BAMF und Bundespolizei. Der Landesregierung liegen hinsichtlich der Verhinderung künftiger Mehrfachasylanträge insoweit keine Erkenntnisse vor.

Die neue EURODAC-Verordnung ermöglicht, dass neben Asylbehörden künftig auch Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung oder Aufdeckung von schweren Straftaten Zugang zu den EURODAC-Daten erhalten. Dies wird von der Landesregierung grundsätzlich positiv bewertet.

Wegen der noch erforderlichen technischen Vorkehrungen zu der zum 20. Juli 2015 umzusetzenden Verordnung kann die Polizei des Landes Brandenburg noch keine Datenabfragen im EURODAC realisieren. Aufgrund der hohen Nutzungsschranken in Bezug auf die Abfrageanlässe wird auch nach dem 20. Juli 2015 von einer eher geringen Anzahl der Abfragen im Land Brandenburg auszugehen sein.